



Wichtige Informationen

#Corona #Bienenbüttel

Aktuelle Informationen unter:
www.bienenbuettel.de



Ab Montag gelten bei uns in #Niedersachsen neue #Lockerungen bei der Corona Verordnung.

Der niedersächsische Stufenplan mit den angekündigten schrittweisen Lockerungen geht weiter:

Das Land hat heute zwei neue Rechtsverordnungen zum Corona-Infektionsschutz veröffentlicht.

Eine Rechtsverordnung gilt ab dem 08.06.2020, die nächste Fortschreibung tritt zum 15.06.2020 in Kraft. Die Fassung der Verordnung, die am 15. Juni 2020 in Kraft tritt, betrifft Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Wesentliche Änderungen ab Montag den 08.06.2020 sind:

☞ Bars und Kneipen dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln wieder öffnen. Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sowie Shisha Bars und ähnliche Einrichtungen bleiben weiterhin geschlossen, § 1 Abs. 3 Nr. 1

☞ Spezialmärkte unter freiem Himmel mit Eintrittsgeld sind zulässig, § 1 Abs. 3 Nr. 3. Nicht erlaubt sind nach wie vor Flohmärkte!

☞ Touristische Busreisen werden mit Mindestabständen erlaubt (jede zweite Sitzreihe muss freibleiben),

☞ § 2n In Spielhallen und Spielbanken dürfen unter bestimmten Bedingungen Speisen und Getränke zum Verzehr angeboten werden,

☞ § 2 i und § 2 j. Ein Vor-Ort-Verzehr von Speisen und Getränken in Einkaufs- und Outletcentern ist wieder möglich,

☞ § 8 Abs. 2 Hotels, Jugendherbergen, Campingplätze können ihre Kapazitäten bis zu 80% auslasten, bisher 60%. Die Sieben-Tage-Regelung zur Vermietung von Ferienwohnungen entfällt.

☞ Die Beschränkungen für die niedersächsischen Inseln entfallen (§ 7a wurde ersatzlos gestrichen).

☞ Öffnen dürfen ebenfalls Schwimm- (Hallen-) und Spaßbäder (§ 2 o) sowie Indoorspielplätze.

☞ In Sportanlagen und Fitnessstudios werden Duschen und Umkleidekabinen freigegeben.

☞ Die Durchführung und der Besuch einer kulturellen Veranstaltung im Freien ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Die Besucherzahl darf 250 nicht übersteigen, die Besucher müssen während der Veranstaltung sitzen,

☞ § 1 Abs. 5 c.

Bei Beerdigungen, Hochzeiten, Taufen, Konfirmationen können bis zu 50 Personen teilnehmen (bisher 20), § 2 c Abs. 2 und § 3

☞ Abs. 1 Nr. 11, 12.

Ehrenamtliche, qualifizierte volljährige Personen, die Inhaber einer Jugendleitercard sind, dürfen Jugendgruppen bis zu 10 Personen leiten (bisher nur pädagogische Fachkraft),

☞ § 3 Abs. 1 Nr. 21.

Heimbewohnerinnen und Heimbewohner dürfen die Einrichtung verlassen, § 2 b Abs. 2 wurde gestrichen.

Mehr Informationen finden Sie hier ☞

https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus_informationen_fur_unternehmen/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faqs-186294.html

Eine „Leseversion“ der Verordnung gibt es hier ☞

<https://bienenbuettel.de/informationen-zum-coronavirus.html?file=files/Gemeinde%20Bienenbuettel/PDFs/Corona/05.06.2020%20Nds.Verordnung%20zum%20Schutz%20vor%20Neuinfektionen%20mit%20dem%20Corona-Virus.pdf>